

AIDS HILFE BERN

Info und Beratung zu HIV und Sexualität

Spendenreglement der Aids Hilfe Bern

1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement zeigt auf, wie der Verein Aids Hilfe Bern (AHBE) mit Spenden und Legaten umgeht und schafft damit Transparenz für die Spender_innen sowie für die Öffentlichkeit.

² Es ist für die Organe des Vereins verbindlich.

2. Annahme von Spenden und Legaten

Die AHBE nimmt Spendengelder und Legate an, wenn sie dem Zweck des Vereins entsprechen. Spenden werden namentlich verwendet für Projekte und Angebote mit dem Ziel,

- a. neue Infektionen mit HIV/STI zu verhindern, insbesondere in Zielgruppen mit erhöhtem Infektionsrisiko
- b. die Lebensqualität von HIV-infizierten Menschen und ihnen Nahestehenden zu verbessern
- c. Informationen und Beratungen rund um Fragen zu Sexualität und Gesundheit bereit zu stellen.

3. Zuweisung der Spenden und Legate

¹ Zweckgebundene Spenden und Legate

Zweckgebundene Spenden und Legate werden in der Buchhaltung auf das entsprechende Konto gebucht und in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Zu den zweckgebundenen Spenden gehören namentlich Gelder von Pharmaunternehmen sowie der Aids-Hilfe Schweiz. Über die Zuweisung von zweckgebundenen Spenden und Legaten entscheidet der Geschäftsleitende Ausschuss des Vorstandes im Rahmen des Jahresabschlusses.

² Freie Spenden und Legate

Freie Spenden und Legate werden dem Fonds Nothilfe zugewiesen. Damit werden „à fonds perdu“-Soforthilfen (unregelmässige, sofortige Unterstützung ohne administrativen Aufwand bis CHF 250) und in Ausnahmefällen ausserordentliche Ausgaben für die Einzelfallhilfe von Menschen mit HIV/AIDS, welche in eine finanzielle Notlage geraten sind und denen in absehbarer Zeit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, ermöglicht.

4. Ausgabenkompetenz und Kontrolle der Mittelverwendung

Es gelten die ordentlichen Finanz- bzw. Ausgabenkompetenzen gemäss Organisationsreglement vom 10. März 2015, teilrevidiert am 09. Dezember 2022. Die Kontrolle der Mittelverwendung erfolgt gemäss Organisationsreglement oder nach den entsprechenden Bestimmungen der Spender_innen.

5. Verdankung der Spenden

Die Spenden ab CHF 100.00 werden schriftlich verdankt, ausser der_die Spender_in wünscht ausdrücklich keine Verdankung. Über Trauerspenden werden die Trauerfamilien schriftlich (Post / E-Mail) informiert.

6. Inkraftsetzung

Der Vorstand des Vereins hat das vorliegende Reglement am 01.11.2022 verabschiedet und per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.